

Haftpflicht - Besonderen Bedingungen (BB Wassersport 2011)

Beiboote

Mitversichert sind auch Schäden eines Beibootes des im Versicherungsschein genannten Wassersportfahrzeuges. Beiboote sind auch Schlauchboote und Rettungsinseln, auch wenn diese zu selbständigen Fahrten mit und ohne Motor benutzt werden. Jetskis oder ähnliche Sportgeräte sind keine Beiboote.

Mietsachschäden

Mitversichert und nicht nach Ziffer 4.5 ausgeschlossen sind Sachschäden an gemieteten Räumlichkeiten oder Steganlagen, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Unterbringung des Wassersportfahrzeuges gemietet werden. Die Höchstersatzleistung für diese Schäden beträgt 300.000 Euro je Schadenereignis und 600.000 Euro für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

Skipperhaftpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten aus dem Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge – für die Dauer von bis zu höchstens insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr. Mitversichert sind dabei auch Schäden an dem geliehenen Wassersportfahrzeug, die zwar grundsätzlich über die Vollkaskoversicherung des Fahrzeuges versichert wären aber aufgrund grober Fahrlässigkeit abgelehnt werden.

Ansprüche der Crew untereinander

Mitversichert sind teilweise abweichend von Ziffer 4.2 Personenschäden von Crewmitgliedern untereinander soweit kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

Versichert sind Sie und Mitversicherte, wenn ihnen ein Dritter (Schadensverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und Sie die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben. Versichert sind Personen- oder Sachschäden infolge von Schadensereignissen, die Sie und Mitversicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erleiden. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls versichert. Wir stellen Sie so, als würde für

den Schadensverursacher eine Wassersport-Haftpflichtversicherung bestehen. Der Umfang richtet sich nach Ihrer eigenen Wassersport-Haftpflichtversicherung. Der Vorsatzausschluss nach Ziffer 4.1 gilt hier nicht. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen zu Ihrer Haftpflichtversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- ▶ Schadensersatzansprüche unter 1.500 Euro,
- ▶ Kosten einer Rechtsverfolgung,
- ▶ Schäden an Reit- und Zuchttieren (ausgenommen Hunde und Katzen),
- ▶ Schäden an Immobilien mit mehr als 2 Wohneinheiten,
- ▶ Verzugszinsen und Vertragsstrafen,
- ▶ Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen,
- ▶ den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind,
- ▶ Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass ein berechtigter Einwand oder ein begründetes Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurde.

Wir leisten nur, wenn Sie einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadensverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadensverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen. Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadensverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass:

- ▶ eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat

oder

- ▶ eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadensverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Haftpflicht - Besonderen Bedingungen (BB Wassersport 2011)

Sie haben uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- ▶ vollstreckbare Ausfertigung des Titels/notarielles Schuldanerkenntnis
- ▶ alle sonstigen Unterlagen, die nötig sind, den Schaden zu beurteilen.

Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.